

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Atzbach vom 11. Dezember 2023, mit der eine **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die Gemeinde Atzbach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von bebauten und unbebauten Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Atzbach (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke Euro 16,68 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.502,00.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Für die Fläche der gesamten Außenmauern ist ein 15 %- Abschlag von der Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

- Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Kellergaragen sowie freistehende und angebaute Garagen.
- Wintergärten, Kellerbars, Abstellräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, Lagerräume, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume werden zur Bemessungsgrundlage gezählt.
- Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 35 m² zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Schutzdächer zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Bei anzeigepflichtigen Schwimmbädern im Freien im Sinne des § 25 Abs. 1. Z. 6. Oö. Bauordnung wird die Wasserfläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- Bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Betriebe werden die Wohnnutzflächen sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Getreidelagerräume, Scheunen, Tennen, Stallungen und Einstellplätze für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte bleiben dabei unberücksichtigt.

- Für gewerbliche Werks- oder Lagerhallen, Büroflächen und Verkaufsräume:
Wird bei der Ermittlung die Mindestanschlussgebühr überschritten, so ist die Anschlussgebühr so zu ermitteln, dass der übersteigende Betrag der Mindestanschlussgebühr um 80 % reduziert wird.

(3) Zur Bemessungsgrundlage werden die Zuschläge wie folgt festgelegt:

Zuschläge:

- a) Für Autowaschanlagen sowie Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist + 200 %.

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundaussmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage herangezogen.

- b) Für Fleischhauerei Betriebe: + 100 %

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

- c) Für Gast- und Schankbetriebe einschließlich Kaffeehäuser: + 30 %

Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke verwendet oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthaussäle, heranzuziehen.

(4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Diese beträgt 1,80 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von brutto 10,00 Euro zu entrichten.

§ 5

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gem. § 2, Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Wasserbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Feb, 15. Mai, 15. Aug und 15. Nov. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert und ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem 01. Jänner 2024, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 1. Jänner 2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Berthold Reiter

Angeschlagen: 12.12.2023 Dr.

Abgenommen: 5.1.2024 Dr.

